

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 133/94

BESCHLUSS

vom

4. Mai 1995

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Hilde H. [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Straße, T [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D [REDACTED]
(Abteilung Wiedergutmachung),
T [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 4. Mai 1995
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
19. Mai 1994 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens hat die Klägerin zu
tragen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Insbesondere wirft das Urteil des Berufungsgerichts
klärungsbedürftige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeu-

- 3 -

tung nicht auf. Dies gilt entgegen der von der Klägerin vertretenen Ansicht auch für die Frage, unter welchen Voraussetzungen extreme psychische und physische Belastungen aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung geeignet sein können, einen Herzinfarkt auszulösen.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)